Genossenschaft
Mietshäuser Syndikat

Reglement Solifonds

Das Reglement Solidaritätsfonds regelt die Einzahlung der Beiträge und die Verwendung des Solidaritätsfonds. Es leitet sich aus den Statuten der Genossenschaft Mietshäuser Syndikat und dem Leitbild des Mietshäuser Syndikats ab.

1. Beiträge an den Fonds

Der Fonds wird via Solidaritätsbeitrag durch die Mieter:innen von Wohn- und Gewerberäumen der Genossenschaft Mietshäuser Syndikat geäufnet. Dieser beträgt für Wohn- und Gewerbeeinheiten 0.50 CHF pro m^2 und Monat. Mieter:innen können freiwillig einen höheren Beitrag beisteuern. In Einzelfällen kann auf den Solidaritätsbeitrag verzichtet werden. Dies wird individuell zwischen der Mieter:in und dem Vorstand vereinbart.

2. Die Beiträge an den Solidaritätsfonds werden in der Mietzinsberechnung separat ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Mietzinses oder der Nebenkosten.

3. Vergabe von Mitteln aus dem Fonds

3.1 Beiträge an die Finanzierungskosten einer Liegenschaft
3.2 Beiträge an die Kosten von ökologischen Sanierungen
3.3 Beiträge zur Förderung der sozialen Durchmischung
3.4 Beiträge zur temporären Verminderung der Wohnungs- oder Gewerbemiete
3.5 Beiträge zur Förderung der inner-genossenschaftlichen Werte: insbesondere Zusammenleben, Selbstverwaltung, Solidarität und Wachstum
3.6 Beiträge an Genossenschaften mit gleicher Zielsetzung

4. Verfahren und Vergabekriterien

4.1 Ein Unterstützungsantrag muss schriftlich und mit den relevanten Angaben gestellt werden. Bezüge können nur erfolgen, wenn der Solidaritätsfonds über die entsprechenden Mittel verfügt. Es besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

4.2 Der Vorstand vergibt Mittel an Hausgemeinschaften, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- das geschäftsführende Gremium der Genossenschaft stellt für die Finanzierung einer Liegenschaft einen Unterstützungsantrag (3.1)
- eine ökologische Sanierung ist im Interesse der Gesamtgenossenschaft und der Beitrag erfolgt subsidiär zu Fördermöglichkeiten und den finanziellen Möglichkeiten der Hausgemeinschaft (3.2)
- durch ein Mietverhältnis wird die soziale Durchmischung einer Hausgemeinschaft gefördert (3.3)
- der Beitrag überbrückt Mietausfälle, wenn es trotz nachweisbaren Vermietungsbemühungen zu einem vorübergehenden Leerstand kommt. (3.4)
- das geschäftsführende Gremium zur Bearbeitung von Konflikten in der Genossenschaft einen Unterstützungsantrag stellt (3.5)

4.3 Der Vorstand vergibt Mittel an Mieter:innen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- vorübergehende Mietzinsreduktion, wenn die Mieter:in durch ein Ereignis höherer Gewalt oder ein Lebensereignis vorübergehend auf eine Mietzinsreduktion angewiesen ist (3.4)
- Subsidiär Beiträge an Anteilscheinkapital wenn Mieter:innen über zu wenig finanzielle Eigenmittel verfügen. Bei Mietverhältnissen im Kanton Basel-Stadt erstellt die Mieter:in Antrag bei der Stiftung Wohnraum. (3.3)

4.4 Die Generalversammlung entscheidet über Anträge des Vorstands zur Verwendung von Mitteln aus dem Solifonds, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- vorübergehende Mietzinsreduktion, wenn die Mieter:in durch ein Ereignis höherer Gewalt oder ein Lebensereignis vorübergehend auf eine Mietzinsreduktion angewiesen ist (3.4)

4.5 Der Vorstand vergibt Mittel an Genossenschaften mit gleicher Zielsetzung, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Beiträge für Mitgliedschaften, Anteilscheine oder Projektbeiträge an Träger:innenschaften mit gleicher genossenschaftlicher und gemeinwesenorientierter Zielsetzung (3.6)

5. Der Vorstand kann weitere Reglemente und verbindliche Merkblätter erlassen.

Vorstandsbeschluss vom 12.05.2026
Ersetzt das Solifondsreglement gemäss Vorstandsbeschluss vom 28.01.2017